

## Konzept zum Schutz vor sexuellen Übergriffen

Das Sexualkonzept orientiert sich in der Umsetzung an folgenden Leitgedanken:

An der Wertschätzung für die Kinder in Ihrem gesamten Sein und Verhalten, sowie am Respekt ihnen gegenüber.

**In der MiniKita werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeiter/-innen und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.**

Es wird alles unternommen, um jegliche Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Die Mitarbeiter/-innen kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art.187 und 188 StGB; vgl. Anhang1).

Sind trotzdem sexuelle Übergriffe geschehen, unternimmt die Kitaleitung die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und für die Einleitung von Hilfsmassnahmen für das/die Opfer.

Die Mitarbeiter/-innen sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche Schritte eingeleitet und/oder die fristlose Auflösung der Anstellungsverträge angeordnet werden.

### Unsere Haltung

**Die Mitarbeiter/-innen der MiniKita sind dem Schutz und dem Wohlergehen der Ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.**

Die Mitarbeiter/-innen überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen! Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeiter/-innen halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen (siehe Anhang 2: Verhaltensregeln).

Ein korrekter Umgang mit den Kindern kann als Kälte und Distanziertheit ausgelegt werden. Dieser dient aber dem Schutz der Kinder, der MitarbeiterInnen sowie der Kita.

Situationen, in denen Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen nötig sind, werden so arrangiert, dass weder falscher Verdacht noch falsche Anschuldigungen möglich sind (siehe Anhang 2).

Private Beziehungen zwischen Kindern, deren Eltern und MitarbeiterInnen sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages und mit einer professionellen Grundhaltung nicht vereinbar.

## Handeln

Die Kitaleitung zu Informieren hat nichts mit Verrat zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind.

Erhalten Mitarbeiter/-innen Kenntnis von sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern, leiten sie diese Informationen an die Kitaleitung weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon um welche Person es sich handelt.

Äussert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass die Information an die Kitaleitung weitergeleitet werden muss.

Es obliegt der Kitaleitung, die weiteren Schritte zu planen sowie Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen.

## Verpflichtungserklärung

**Der /die Unterzeichnende erklärt:**

- Ich verpflichte mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Übergriffe gegenüber den Kindern die Kitaleitung zu informieren.
- Ich habe von den Grundsätzen der MiniKita Kenntnis genommen und verpflichte mich diese einzuhalten.

Name: ..... Vorname: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

Unterschrift der Eltern: .....

(Bei minderjährigen Personen unter 18jährig)

## Verhaltensregeln

(Anhang 1)

**MiniKita legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und das Trösten von Kindern sind selbstverständlich!**

### **Einzelbetreuung**

Betreut ein/e Mitarbeiter/-in ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeiter/-innen. Der Kitaleitung obliegt die Kontrolle, dass die Verhaltensregeln eingehalten werden.

### **Küssen und Berühren der Kinder**

Den Mitarbeiter/-innen ist das Küssen von Kindern untersagt. Bei allen Berührungen, die auch sexuellen Charakter haben könnten (Küssen, Berühren von Brust und Genitalien von Kinder) ist allergrösste Zurückhaltung geboten.

### **Wickeln**

Wenn gewickelt wird, ist ein/e Mitarbeiter/-in informiert. Die Tür zum Wickelraum bleibt offen. Der Po wird nur nach Absprache mit einer ausgebildeten Fachkraft / Eltern eingecremt.

### **Gang aufs WC**

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe braucht und/oder dies vom Kind gewünscht wird. Mit Begleitperson bleibt die Türe offen.

### **Fiebermessen**

Wenn immer möglich wird das Fieber im Ohr oder unter dem Arm gemessen.

Muss trotzdem in Ausnahmefällen das Fieber im After gemessen werden, wird dies nur von einer ausgebildeten Fachkraft entweder in Anwesenheit einer weiteren Person oder im Gruppenzimmer vorgenommen, oder andere Anwesende werden informiert.

### **Mittagschlaf**

Beim Einschlafen der Kinder ist eine Mitarbeiter/-in im Schlafzimmer anwesend.

Das Einschlafritual und der Schlaf der Kinder kann jederzeit von einer weiteren Mitarbeiter/-in spontan überprüft werden. Das Kind wird nur am Kopf oder an der Hand und über der Kleidung und oberhalb der Bettdecke gestreichelt.

### **Baden**

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen im Haus geduscht – nach Absprache mit einer Ausgebildeten Fachkraft und bei offener Tür. Das Duschen muss begründet sein und die Eltern werden informiert.

## **Döckerle**

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung und soll ermöglicht werden. Das Spiel muss dem Alter der Kinder angemessen sein. Die Kinder müssen ihre Kleider anbehalten. Die Kinder sollen in etwa im gleiche Alter sein und werden von einer ausgebildeten Fachkraft angemessen beobachtet.

## **Aufklärung**

Es ist nicht Aufgabe der MiniKita, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder jedoch Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und den Eltern anschliessend informiert.

## Schweizerisches Strafgesetzbuch

(Anhang 2)

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

### Art.187

1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen, sexuelle Handlungen mit Kindern
  1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
  2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
  3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die Person mit ihm Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
  4. Handelt der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

### Art. 188

1. Sexuelle Handlungen mit Abhängigen
  1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs- Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
  2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.